

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage für Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/3/038/2005	- Fachbereich III				
	Status:	öffentlich					
	Sachbearbeiter:	J.Hillbrecht					
	Datum:	28.10.2005					
	Telefon:	038828/330131-					
	E-Mail:	j.hillbrecht@schoenberger-land.de					
Dienstanweisung für Gemeindeführer Dassow							
Beratungsfolge				Abstimmung:			
Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Verkehr Dassow				TOP	Ja	Nein	Enth.
07.12.2005 Stadtvertretung Dassow							

Sachverhalt:

Der Gemeindeführer leitet die Gemeindefwehr, er ist im Dienst Vorgesetzter seiner Mitglieder. Bei der Durchführung seiner Dienstobliegenheiten hat er insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über den Brandschutz und der Technischen Hilfeleistung der Feuerwehren für Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2002 (GVOBl. M - V S. 254) sowie die zu dessen Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu beachten. Die Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des Gemeindeführers, somit erteilt der Bürgermeister eine Dienstanweisung an den Gemeindeführer.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Dassow beschließt, die Dienstanweisung für den Gemeindeführer Dassow.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Dienstanweisung für den Wehrführer der Gemeindefwehr Dassow

J.Hillbrecht
SB

A.Kopp
AL

F.Lehmann
LVB